139. Entscheid in Sachen der Baster Handelsbank gegen die Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern.

A. Laut Obligation vom 22. September 1873 hat die Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern ein Anleihen von 10 Millionen Franken unter Verpfändung der Linie Gümlingen-Langnau im ersten Range aufgenommen und dafür sowohl einen Haupttitel in obigem Betrage, zu Gunsten der Baster Handelsbank lautend, als auch 10,000 Partialobligationen von je 1000 Fr. je per 31. Mai und 30. November zu 5 Prozent verzinslich ausgestellt.

Nach Ziffer 3 der Anleihensbedingungen wird die Hauptobligation durch die Basler Handelsbank aufbewahrt und hat
letztere alle Diligentien zu besorgen, welche zur Wahrung der
in dem Haupttitel stipulirten Rechte der Gläubiger erforderlich
sind, insbesondere bei eintretender Säumniß oder Weigerung
der schuldnerschen Gesellschaft in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Namen der Gläubiger Exekution einzuleiten oder
Klagen anzustellen und Prozesse durchzusühren.

Und nach Ziffer 6 der Anleihensbedingungen erfolgt die Berzinsung des Anleihens durch Bermittlung der Handelsbank, welcher die erforderlichen Geldmittel acht Tage vor Verfall zuzustellen sind.

B. Gestützt barauf, daß für den am 30. November d. J. verfallenen Halbjahrzins von 250,000 Fr. die Basler Handelsbant ohne Dectung geblieben und auch die Einlösung der Zinscoupons an der Hauptkasse der Gesellschaft in Bern verweigert worden ist, stellte die Basler Handelsbant mit Eingabe vom 1. d. M. Namens der Gesammtheit der von ihr vertretenen Inhaber der Partialobligationen, sowie auch im eigenen Namen als Inhaberin von 208 solcher Obligationen, in Gemäsheit der Art. 13 und 14 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874, das Gesuch um Realistrung des für obiges Anleihen auf die Eisenbahlinie Gümlingen-Langnau bestellten Pfandrechtes, auf dem Wege der amtlichen Liquidation.

Ferner verlangte dieselbe, daß die geeigneten Borkehrungen zur sosortigen Ginstellung aller den Pfandgläubigern nachtheiligen Zahlungen und Handlungen getroffen werden, indem jede Befriedigung einzelner Gläubiger seitens der Bahngesellschaft und überhaupt, abgesehen von den Betriedskoften im engern Sinne, alle Zahlungen und Handlungen, welche den Pfandgläubigern zum Nachtheile gereichen könnten, nach eingereichtem Liquidationsbegehren unzulässig seien.

- C. Die Gisenbahngesellschaft Bern-Luzern erwiderte auf die Begehren der Baster Handelsbank:
- 1. Da die Geselschaft weder ihre Insolvenz erklärt, noch bis zur Pfändung oder bis zum Konkurse betrieben worden sei, so könne eine sosortige Liquidation nicht eintreten, sondern nur die Anwendung der Art. 14 und 17 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 in Frage kommen. Hienach habe das Bundesgericht der Bahngesellschaft eine Frist die auf sechs Monate zu bestimmen, binnen welcher dieselbe die Gläubiger zu befriedigen habe, unter der Bedrohung, daß nach fruchtlosem Ablause der Frist die Liquidation angeordnet werde. Wenn je, so sei es hier der Fall, der Geselschaft diese Frist von sechs Monaten zu gewähren und zwar mit Kücksicht darauf, daß die Kantone Bern und Luzern als Hauptaktionäre die Bahn nicht im Stiche lassen werden und die Großen Käthe beider Kantone zur Vorberathung dieser Angelegenheit bereits Kommissionen niedergesetzt haben;
- 2. von provisorischen Vorkehren sei in dem angeführten Bundesgesetze in keiner andern Weise die Rede, als daß nach einmal beschlossener Liquidation ein Massaverwalter bestellt werde, welcher unter Leitung und Aufsicht des Bundesgerichtes stehe. Durch die anbegehrte provisorische Versügung würde nichts anderes bezweckt, als eine völlige Diskreditirung des Unternehmens und eine Hinderung der freien Entschließung der Großen Räthe von Bern und Luzern. Die Gesellschaftsorgane seien schon durch das Gesetz angewiesen, keine Handlungen zum Nachtheile privilegirter Gläubiger vorzunehmen und die Vertreter der Gesellschaft sich auch bestens bewußt, daß sie für ihre gegentheiligen Handlungen verantwortlich seten. Sie bestreiten auch in dieser

Hinsicht, in irgend einer Weise zu gerichtlichen Masnahmen Veranlassung gegeben zu baben:

3. nach der im Anleihensvertrage unter Ziffer 3 enthaltenen Stipulation stehe der Basser Handelsbank allerdings das Recht zu, bei dem Bundesgerichte das Begehren um Liquidation im Namen der Obligationsinhaber zu stellen; allein in Betreff des weitern Borgehens müsse immerhin der Art. 15 Lemma 2 des erwähnten Bundesgesehres beobachtet werden. Und gerade im vorliegenden Falle erscheine die Anordnung einer Bersammlung der Titelinhaber keineswegs als eine bloße Formalität, vielmehr sei die Ansicht begründet, daß die Mehrheit der Obligationsgläubiger nach erhaltener genauer Kenntniß der Sachlage sich ganz entschieden gegen die Liquidation aussprechen werde.

Die Gisenbahngesellschaft stellt demnach folgende Begehren:

- 1. Es sei zur Zeit von der Anordnung der Liquidation sowohl als von der beantragten provisorischen Verfügung Umgang zu nehmen:
- 2. es wolle das Bundesgericht vor allem das in Art. 15 des Bundesgesetzes über Zwangsliquidationen von Eisenbahnen vorgesehene Verfahren anordnen und zu dem Ende eine Versammlung aller Titelinhaber zur weitern Beschlußfassung zusammenberusen;
- 3. eventuell wolle das Bundesgericht jedenfalls kein anderes Berfahren als das in Art. 17 des erwähnten Gesetzes vorgeschriebene eintreten lassen und in Folge dessen der Bahngesellschaft eine Frist von sechs Monaten anberaumen, binnen welcher sie die Gläubiger zu befriedigen habe, unter der im Gesetze selbst angedrohten Rechtsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Gesellschaft mit der Bezahlung des fälligen Zinses noch nicht seit einem Jahre sich im Berzuge besindet, so kann gegenwärtig gemäß Art. 15 und 16 des Bundesgesetzes über die Berpsändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen dem von einem einzelnen Titelinhaber des Anleihens vom 22. September 1873 gestellten Liquidationsbegehren nur insofern Folge gegeben werden, als in einer vom Bundesgerichte einzuberusenden Ber-

sammlung aller Titelinhaber jenes Anleihens die absolute Mehrheit der vertretenen Summen sich für die Liquidation entscheidet.

- 2. Nun hat zwar die Basler Handelsbank das Liquidationsbegehren nicht bloß als Inhaberin von 208 Partialobligationen, sondern kraft Art. 3 der Anseihensbedingungen auch Namens der Gesammtheit der Titelinhaber gestellt. Allein einerseits ist durch die angezogene Anseihensbedingung offenbar nur die Berpslichtung der Handelsbank zur Wahrung der Rechte der Psandgläubiger außgesprochen, dagegen derselben nicht die Besugniß, die den Titelinhabern zustehenden Rechte gegen deren Willen auszuüben, eingeräumt worden, und anderseits ist die Borschrift des Art. 15 Lemma 2 des erwähnten Bundesgesetzes, welche sowohl das Interesse aller an dem Anseihen betheiligten Personen, als namentlich auch die öffentlichen Interessen und diesenigen des Unternehmens wahren will, eine allgemeine und zwingende, welche daher nicht zum Voraus durch Verträge außer Wirksamseit gesetzt werden kann.
- 3. Bur Erlaffung einer provisorischen Berfligung im Sinne bes Begehrens der Basler Handelsbank ift gegenwärtig feine Beranlassung vorhanden. Die bloße Einreichung eines Liquibationsbegehrens begründet nach den Bestimmungen des mehrerwähnten Bundesgesehes keineswegs das Recht auf die Erlasfung einer folden Berfügung, sondern es ware biezu ber Nachweis erforderlich, daß ohne eine solche Mafregel Gefahr für die wirksame Berfolgung des der Sandelsbank an die Gifenbahngesellschaft zustehenden Anspruchs vorhanden sei. Nun bat aber bie Bank nicht einmal behauptet, geschweige benn nachaewiesen, daß die Geschäftsführung der Gesellschaftsbehörden eine solche Befürchtung rechtfertige; vielmehr darf nach dem Inhalte ber Bernehmlaffung berselben unbebenklich angenommen werden, daß dieselben keinerlei Handlungen vornehmen, durch welche die bei bem Anleiben vom 22. September 1873 Betheiligten geschädigt würden.

Demnach hat das Bundesgericht beschlossen:

1. Das Liquidationsbegehren ber Baster Handelsbant ift

einer Bersammlung aller Titelinhaber des Anleihens vom 22. September 1873 zur Entscheidung vorzulegen.

2. Mit der Einberufung und Leitung dieser Bersammlung, welche in Bern stattzusinden hat, wird der Instruktionsrichter, Herr Bundesrichter Olgiati, betraut und derselbe ermächtigt, sowohl den Tag derselben zu bestimmen, als auch die vorbereitenden Berfügungen bezüglich der nothwendigen Publikationen, der Deposition der Vartialobligationen u. s. w. zu treffen.

IV. Organisation der Bundesrechtspflege.Organisation justiciaire fédérale.

140. Beschluß vom 9. April 1875 in Sachen Meyer und Consorten.

Refurrenten, welche durch Urtheil des Obergerichtes des Kts. Baselland vom 19. Februar d. J., als Amtsbürgen des Friedrich Baumann von Waldenburg, verpstichtet worden sind, dem Staate Baselland 3754 Franken zu bezahlen, haben mit Eingabe vom 10. März d. J., dem Obergerichte erklärt, daß sie gemäß §. 30 des Bundesgesehes vom 27. Juni 1874 Endaburtheilung dieses Prozesses durch das Bundesgericht verlangen und es hat darauf die Obergerichtskanzsei die Acten hieher gesandt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach Art. 29 des Bundesgesetzs über die Organisation der Bundesrechtspslege vom 27. Juni 1874 kann nur in solchen Rechtsstreitigkeiten, welche von den kantonalen Gerichten nach eid genössische die Abänderung des letztinstanzlichen kantonalen Bundesgerichte die Abänderung des letztinstanzlichen kantonalen Haupturtheiles nachgesucht werden. Diese Boraussetzung trisst nun im vorliegenden Falle nicht zu, indem das basellandschaftliche Obergericht ein eidgenössissisches Gesetz weder angewendet noch anzuwenden gehabt hat.